

**Generalversammlung der Büchergilde Gutenberg
Verlagsgenossenschaft eG am 22. Juni 2024**

Ort: Haus des Buches, Braubachstraße 16, 60311 Frankfurt am Main

Tagesordnung

Beginn der Versammlung: 10:30 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Aufsichtsrat
2. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 2023 und Vorlage des Jahresabschlusses zum 31.12.2023
3. Bericht des Aufsichtsrates über seine Tätigkeit / Rechnungsprüfung
4. Beschlussfassungen
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses 2023
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses 2023
5. Entlastungen
 - a) Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2023
 - b) Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023
6. Wahlen zum Aufsichtsrat
7. Satzungsänderung (Satzung: 5. Auflage, Stand: November/21)
- § 10 Auseinandersetzung - Absätze 1 und 2

Das Ziel der Satzung lautet derzeit:

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgeblich. Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 der Satzung) findet die Auseinandersetzung nicht statt. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen von sechs Monaten nach Ausscheiden auszuführen.

2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Guthaben binnen von sechs Monaten nach Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied fälligen Forderung gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen oder sonstiges Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.“

§ 10 Abs. 1 und 2 sollen neu gefasst werden, da sie unklar sind. § 10 soll künftig wie folgt gefasst werden:

1. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses.

Die Generalversammlung kann beschließen, dass bei Auseinandersetzungs-guthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

2. Das sich nach der Auseinandersetzung ergebende Guthaben ist dem Mitglied zwei Monate nach Feststellung des Jahresabschlusses, der für die Auseinandersetzung maßgeblich ist, auszuführen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied fälligen Forderung gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen oder sonstiges Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.

Mit der Änderung soll eine Klarstellung der Auseinandersetzung erfolgen. Bislang sind die Verlustvorträge im Verhältnis der Gesellschaftsanteile voll zu berücksichtigen. Dies soll in Zukunft in das Ermessen der Generalversammlung gestellt werden.

8. Beschlussfassung zur Satzungsänderung

Pause: ca. 13 Uhr bis 13.30 Uhr bei einem kleinen Imbiss

9. Verschiedenes, Wünsche und Anträge

10. Vorstellung ausgewählter Spitzentitel aus dem Büchergilde-Jubiläumsprogramm

11. Voraussichtliches Ende der Versammlung mit anschließender Möglichkeit zum gemeinsamen Austausch bei einem kleinen Umtrunk wird gegen 15 Uhr sein.
Voraussichtliches Ende der Veranstaltung: 17 Uhr